



Anhang:

Anträge auf Satzungsänderungen

§ 8 Mitgliederversammlung, Absatz 3:

Bisheriger Wortlaut:

„ Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per e-mail eingeladen. Sie tagt, sooft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal pro Jahr.“

Neuer, vorgeschlagener Wortlaut:

„ Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens **vier Wochen** vorher schriftlich oder per e-mail eingeladen. Sie tagt, sooft es erforderlich ist, jedoch mindestens einmal pro Jahr.“

§ 9 Vorstand, Absatz 3:

Bisheriger Wortlaut:

„Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.“

Neuer, vorgeschlagener Wortlaut:

„Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt **vier Jahre**. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.“

§ 10 Kassenprüfer

Bisheriger Wortlaut:

„Die Kassenprüfer tragen ihren Kassenprüfbericht bei der regulären Mitgliederversammlung mündlich vor oder verweisen auf den ausgelegten schriftlichen Kassenprüfbericht und beantragen dann die Entlastung des Vorstandes.

Haben die Kassenprüfer gravierende Mängel in der Buchhaltung oder Vorteilszuwendungen an einzelne Personen festgestellt, haben sie die Pflicht, die Mitgliederversammlung als das höchste Organ des Vereins hierüber zu informieren.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.“

Neuer, vorgeschlagener Wortlaut:

„Die Kassenprüfer tragen ihren Kassenprüfbericht bei der regulären Mitgliederversammlung mündlich vor oder verweisen auf den ausgelegten schriftlichen Kassenprüfbericht und beantragen dann die Entlastung des Vorstandes.

Haben die Kassenprüfer gravierende Mängel in der Buchhaltung oder Vorteilszuwendungen an einzelne Personen festgestellt, haben sie die Pflicht, die Mitgliederversammlung als das höchste Organ des Vereins hierüber zu informieren.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich **für vier Jahre** gewählt.“